



2. Jahrgang

Ausgabetag: 07.04.2009

Nummer: 13

Inhaltsverzeichnis	Seite/n
44. Bürgerinformation zur Planungs- und Ausbaumaßnahme Bellerstraße in Hürth-Efferen	120
45. Bürgerinformation zur Planungs- und Ausbaumaßnahme Am Lintacker in Hürth-Hermülheim	121
46. Bürgerinformation zur Planungs- und Ausbaumaßnahme Bergmannstraße in Hürth-Gleuel	122
47. Öffentliche Ausschreibung: Neubau Kindertageseinrichtung, Lortzingstraße in 50345 Hürth-Hermülheim	123-125
48. Öffentliche Ausschreibung: Gemeinschaftsgrundschule Carl-Orff, Jabachstraße 4, 50345 Hürth, Erneuerung Heizzentrale	126-127
49. Bekanntmachung der 3. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hürth vom 13.12.2002	128-130
50. Bekanntmachung der 4. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hürth vom 13.12.2002	131-132
51. Bekanntmachung der 5. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hürth vom 13.12.2002	133-135
52. Bekanntmachung der 6. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hürth vom 13.12.2002	136-141
53. Bekanntmachung der 7. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Abfallentsorgung in der Stadt Hürth vom 13.12.2002	142-154
54. Bekanntmachung der 4. Änderung über den Anschluss und die Benutzung der Fernwärmeversorgung (Fernwärmeversorgungssatzung) vom 22.03.2001	155-158
55. Bekanntmachung der 5. Änderungssatzung der Fernwärmeversorgungssatzung vom 22.03.2001	159-163
56. Bekanntmachung der 6. Änderungssatzung der Fernwärmeversorgungssatzung vom 22.03.2001	164-170
57. Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth vom 08.11.2001	171-173
58. Bekanntmachung der Wassergebührensatzung Beitrags- und Gebührensatzung vom 03.04.2009 zur Wasserversorgungssatzung der Stadtwerke Hürth	174-182

Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Rathaus
50351 Hürth

Jahres-Abo 25,00 € inkl. Porto
Einzelpreis 1,00 € inkl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

Bekanntmachung

der Stadt Hürth



Bürgerinformation

zur Planungs- und Ausbaumaßnahme Bellerstraße in Hürth - Efferen

Die Stadtwerke Hürth beabsichtigen in der Bellerstraße in Hürth-Efferen Sanierungsmaßnahmen des Mischwasserkanals, der Wasserversorgungsleitung und der Straße durchzuführen.

Für die Sanierungsmaßnahmen im Straßenbereich ist eine Vorplanung erstellt worden, die in einer Bürgerinformation vorgestellt werden soll. Die Stadtwerke werden ebenfalls ihre geplanten Maßnahmen erläutern.

Die Veranstaltung findet statt am

Mittwoch, 22. April 2009, 18.00 Uhr
in der Aula der Friedrich-Ebert-Realschule in Hürth-Hermülheim
Krankenhausstraße 91

Weitere Informationen zu der Veranstaltung können erfragt werden bei Frau Metternich, Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Tel.: 0 22 33 / 53 – 453.

Die Unterlagen zur Planung sind auch im Internet unter <http://www.huerth.de/rathaus/buergerbeteiligung/index.php> einzusehen.

Anregungen und Bedenken zur Planung können bis zum 06.05.2009 abgegeben werden. Diese sind an das Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Postfach, 50351 Hürth zu richten.

Hürth, den 19.03.2009

Walther Boecker
Bürgermeister

Bekanntmachung

der Stadt Hürth



Bürgerinformation

zur Planungs- und Ausbaumaßnahme Am Lintacker in Hürth-Hermülheim

Die Stadtwerke Hürth beabsichtigen, die Straße Am Lintacker abschließend auszubauen und Sanierungsmaßnahmen im Bereich der Nebenanlagen durchzuführen.

Seitens des Amtes für Planung, Vermessung und Umwelt ist eine Vorplanung erstellt worden, die in einer Bürgerinformation vorgestellt werden soll. Die Stadtwerke werden ebenfalls ihre geplanten Maßnahmen erläutern.

Die Veranstaltung findet statt am

Donnerstag, 23. April 2009, 18.00 Uhr
in der Aula des Ernst-Mach-Gymnasiums
Bonnstraße 64 - 66
Hürth-Hermülheim

Weitere Informationen zu der Veranstaltung können erfragt werden bei Frau Belik, Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Tel.: 0 22 33 / 53 – 427.

Die Unterlagen zur Planung sind auch im Internet unter

<http://www.huerth.de/rathaus/buergerbeteiligung/index.php> einzusehen.

Anregungen und Bedenken zur Planung können bis zum 07.Mai 2009 abgegeben werden. Diese sind an das Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Postfach, 50351 Hürth zu richten.

Hürth, den 24.03.2009

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Dipl.-Ing. Franzen
Technischer Beigeordneter



Bekanntmachung

der Stadt Hürth

Bürgerinformation

zur Planungs- und Ausbaumaßnahme Bergmannstraße in Hürth-Gleuel

Die Stadtwerke Hürth beabsichtigen in der Bergmannstraße im Abschnitt zwischen Ernst-Reuter- und Schnellermaarstraße in Hürth-Gleuel Kanal- und Straßensanierungsmaßnahmen durchzuführen.

Für die Sanierungsmaßnahmen im Straßenbereich ist eine Vorplanung erstellt worden, die in einer Bürgerinformation vorgestellt werden soll. Die Stadtwerke werden ebenfalls ihre geplanten Maßnahmen erläutern.

Die Veranstaltung findet statt am

Mittwoch, 29. April 2009, 18.00 Uhr
in der Aula der Brüder-Grimm-Schule
Schnellermaarstraße 19
in Hürth-Gleuel

Weitere Informationen zu der Veranstaltung können erfragt werden bei Frau Belik, Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Tel.: 0 22 33 / 53 – 427.

Die Unterlagen zur Planung sind auch im Internet unter

<http://www.huerth.de/rathaus/buergerbeteiligung/index.php> einzusehen.

Anregungen und Bedenken zur Planung können bis zum 08.Mai 2009 abgegeben werden.

Diese sind an das Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Postfach, 50351 Hürth zu richten.

Hürth, den 24.03.2009

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Dipl.-Ing. Franzen
Technischer Beigeordneter



Bekanntmachung

der Stadt Hürth

Öffentliche Ausschreibung:

Maßnahme: **Neubau Integrative Kindertageseinrichtung, Lortzingstraße in 50354 Hürth- Hermülheim**

hier: **Generalunternehmerausschreibung zur schlüsselfertigen Herstellung einer vier-gruppigen Kindertageseinrichtung im Passivhausstandard**

1	Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden sowie der Zuschlag erteilenden Stelle	Stadt Hürth Bauverwaltungs- und Gebäudeamt, Herr Sauer Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth Tel. 02233/53457, Fax: 02233/53449 E-Mail: msauer@huerth.de
2	Vergabeart	Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Nr. 1 Abs. 1 VOB/A
3	Art und Umfang der Leistung	<p>Umfang: NEUBAU</p> <ul style="list-style-type: none">- II FD, ohne Keller, einschl. Erschließung, Außenanlagen bauseits- rd. 905 qm HNF, NNF und VF zzgl. TF- rd. 1.100 qm BGF- rd. 4.025 cbm Umbauter Raum <p>Der Auftraggeber beabsichtigt den Neubau einer 4 – gruppigen Integrativen Kindertageseinrichtung als Passivhaus.</p> <p>Das zur Bebauung geplante Grundstück grenzt unmittelbar an die öffentliche Straße „Lortzingstraße“ an. Die Grundstücksoberfläche ist zurzeit Ackerfläche. Das Grundstück ist frei zugänglich (ohne Einzäunung) und un bebaut.</p> <p>Die Grundstückgröße beträgt ca. 2.744 qm. Das Grundstück ist nicht erschlossen. Hauptversorgungs- (Fernwärme, Wasser, Telekommunikation) und Entsorgungsleitungen (Kanal) befinden sich in der Lortzingstraße.</p> <p>Die Entwurfsplanung liegt vor und wurde zur Erteilung eines qualifizierten Vorbescheides eingereicht. Das Tragwerk wurde vordimensioniert und der Wärmeschutz gem. P(assiv)H(aus)P(rojektierungs)P(aket) berechnet. Der Baugrund wurde untersucht und ein Brandschutzkonzept erstellt. Die HLSE Entwurfsplanung wurde erstellt.</p> <p>Die vor genannten Planungs- und Gutachterleistungen sind Anlage und Bestandteil der Leistungsbeschreibung. Die in der Leistungsbeschreibung beschriebene Planung des Gebäudes ist bindend und durch den Auftragnehmer fortzuführen und nicht abzuändern.</p> <p>Das Gebäude ist in Anlehnung an DIN 18024 und DIN</p>

		18025 behindertengerecht geplant. Die Planung berücksichtigt die dauerhafte Wirtschaftlichkeit des Gebäudes, Insbesondere im Bezug auf den Energiebedarf des Gebäudes. Dieser Grundsatz ist bei der Fortschreibung der Planung und der Bauausführung zu beachten. Das Angebot umfasst die Fortführung der Planung, die Erschließung und die schlüsselfertige Herstellung des Gebäudes.
4	Ort der Leistung	Lortzingstraße in 50354 Hürth
5	Art und Umfang von Losen	Es erfolgt keine Aufteilung in Lose
6	Bestimmungen zur Ausführungsfrist	<u>Planung Phase 5 bis 8:</u> Beginn: Juli 2009 Ende: September 2009 <u>Bauausführung:</u> Beginn: Oktober 2009 Ende: 31.Dezember 2010
7	Stelle, die die Vergabeunterlagen ausgibt - nur Postversand	Stadt Hürth Bauverwaltungs- und Gebäudeamt, Herr Kleinbauer Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth Tel. 02233/53409, Fax: 02233/53449
8	Tag, bis zu dem Vergabeunterlagen spätestens angefordert werden können	16.06.2009
9	Stelle, bei der die Vergabe- und Projektunterlagen eingesehen werden können	wie Ziffer 1
10	Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind	Bauverwaltungs- und Gebäudeamt Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth
11	Höhe der Schutzgebühr und Zahlungsweise	Die Schutzgebühr beträgt 12,10 € und wird nicht erstattet. Die Schutzgebühr ist auf das Konto 137000012 bei der Kreissparkasse Köln (37050299) zu überweisen. Als Verwendungszweck ist das Kassenzzeichen 6000 0000 0014 und der Vermerk „ Neubau KiTa Hermülheim “ anzugeben. Die Einzahlung ist bei Anforderung der Vergabeunterlagen durch Übersendung des Einzahlungsbelegs nachzuweisen.
12	Ablauf der Angebotsfrist/Submission	Die Submission findet am 23.06.2009 um 10:00 Uhr Zimmer 344, 3. OG des Rathauses statt. Die Bieter bzw. deren Bevollmächtigte sind zur Angebotsöffnung zugelassen.
13	Zuschlags- und Bindefrist	Der Bieter ist gem. § 19 Nr. 3 VOB/A bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist am 17.07.2009 an sein Angebot gebunden.
14	Art und Umfang von Sicherheitsleistungen	Die Sicherheitsleistung beträgt 5% der Auftrags- bzw. Abrechnungssumme oder eine unbefristete Bürgschaft in gleicher Höhe
15	Wesentliche Zahlungsbedingungen	Abschlagszahlungen gemäß VOB
16	Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen	Nachweise über vergleichbare Leistungen (Referenzliste), den Geschäftsumsatz der letzten drei Jahre, die

	zur Beurteilung der Eignung der Bewerber	technische Ausstattung des Betriebes, die Kalkulationsunterlagen, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes sowie Bescheinigungen der zuständigen Krankenkasse und Berufsgenossenschaft sind auf Anforderung des Auftraggebers einzureichen.
17	Besondere Hinweise	Der Versand der Unterlagen erfolgt ausnahmslos als Postversand. Im Falle einer Auftragserteilung erleichtert die Vorlage der Freistellungsbescheinigung zur Vermeidung der Bauabzugsbesteuerung die Rechnungsabwicklung.
18	Nachprüfstelle für behauptete VOB-Verstöße	Landrat des Rhein-Erft-Kreises Untere Staatliche Verwaltungsbehörde 50124 Bergheim

Hürth, den 02.04.09
Der Bürgermeister
Im Auftrage

gez. Wolf



Bekanntmachung

der Stadt Hürth

**Öffentliche Ausschreibung:
GS Carl- Orff , Jabachstraße 4, 50354 Hürth,
Erneuerung Heizzentrale**

1	Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden sowie der Zuschlag erteilenden Stelle	Stadt Hürth Bauverwaltungs- und Gebäudeamt, Frau Lube- Dax Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth Tel. 02233/53461, Fax: 02233/53449 E-Mail: clubedax@huerth.de
2	Vergabeart	Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Nr. 1 Abs. 1 VOB/A
3	Art und Umfang der Leistung	Umfang: <u>Demontage</u> <ul style="list-style-type: none">- 1 Stk. Wärmetauscher mit 250 kW- 54 Stk. Flanschen Rohreinbauarmaturen DN 15 – 80 mit Isolierung- 5 Stk. Heizkreispumpen- 4 Stk. Verteiler/ Sammler- 180 m Stahlrohr einschließlich Isolierung DN 15 – 80- 1 Stk. Schaltschrank- 150 m Elektro-Installationskabel <u>Montage</u> <ul style="list-style-type: none">- 1 Stk. Wärmetauscher mit 227 kW- 53 Stk. Flanschen Rohreinbauarmaturen DN 15 – 80- 8 Stk. Heizkreispumpen- 2 Stk. Verteiler/ Sammler 9 Abgänge- 134 m Stahlrohr einschließlich Isolierung DN 15 – 80- 1 Stk. DDC Regelung, witterungsgeführt, für 8 Heizkreise- 1 Stk. Schaltschrank- 700 m Elektro Installationskabel- 4 Stk. Verdrahtungseinheiten Fußbodenheizung
4	Ort der Leistung	GS Carl- Orff , Jabachstraße 4 in 50354 Hürth
5	Art und Umfang von Losen	Es erfolgt keine Aufteilung in Lose
6	Bestimmungen zur Ausführungsfrist	27. bis ca. 31. KW 2009
7	Stelle, die die Vergabeunterlagen ausgibt - nur Postversand	Stadt Hürth Bauverwaltungs- und Gebäudeamt, Herr Kleinbauer Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth Tel. 02233/53409, Fax: 02233/53449
8	Tag, bis zu dem Vergabeunterlagen spätestens angefordert werden können	30.04.2009
9	Stelle, bei der die Vergabe- und Projektunterlagen eingesehen werden können	wie Ziffer 1

10	Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind	Bauverwaltungs- und Gebäudeamt Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth
11	Höhe der Schutzgebühr und Zahlungsweise	Die Schutzgebühr beträgt 61,15 € und wird nicht erstattet. Die Schutzgebühr ist auf das Konto 137000012 bei der Kreissparkasse Köln (37050299) zu überweisen. Als Verwendungszweck ist das Kassenzzeichen 6000 0000 0013 und der Vermerk „ GS Carl- Orff Heizzentrale “ anzugeben. Die Einzahlung ist bei Anforderung der Vergabeunterlagen durch Übersendung des Einzahlungsbelegs nachzuweisen.
12	Ablauf der Angebotsfrist/ Submission	Die Submission findet am 08.05.2009 um 09:30 Uhr Zimmer 344, 3. OG des Rathauses statt. Die Bieter bzw. deren Bevollmächtigte sind zur Angebotsöffnung zugelassen.
13	Zuschlags- und Bindefrist	Der Bieter ist gem. § 19 Nr. 3 VOB/A bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist am 15.06.2009 an sein Angebot gebunden.
14	Art und Umfang von Sicherheitsleistungen	Die Sicherheitsleistung beträgt 5% der Auftrags- bzw. Abrechnungssumme oder eine unbefristete Bürgschaft in gleicher Höhe
15	Wesentliche Zahlungsbedingungen	Abschlagszahlungen gemäß VOB
16	Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung der Bewerber	Nachweise über vergleichbare Leistungen (Referenzliste), den Geschäftsumsatz der letzten drei Jahre, die technische Ausstattung des Betriebes, die Kalkulationsunterlagen, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes sowie Bescheinigungen der zuständigen Krankenkasse und Berufsgenossenschaft sind auf Anforderung des Auftraggebers einzureichen.
17	Besondere Hinweise	Der Versand der Unterlagen erfolgt ausnahmslos als Postversand. Im Falle einer Auftragserteilung erleichtert die Vorlage der Freistellungsbescheinigung zur Vermeidung der Bauabzugsbesteuerung die Rechnungsabwicklung.
18	Nachprüfstelle für behauptete VOB-Verstöße	Landrat des Rhein-Erft-Kreises Untere Staatliche Verwaltungsbehörde 50124 Bergheim

Hürth, den 02.04.09
Der Bürgermeister
Im Auftrage

gez. Wolf

**3. Änderung
der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hürth
vom 13.12.2002**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 2, 3, 5, 5 a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, in der derzeit gültigen Fassung, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2075 ff.), in der zur Zeit geltenden Fassung sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth in seiner Sitzung vom 16.12.2004 folgende 3. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hürth vom 13.12.2002 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Absatz 2, letzter Absatz erhält folgende Fassung:

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Bioabfallgefäß, Altpapiergefäß), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Strauchabfuhr, Entsorgung von Sperrmüll, Entsorgung von Altkühl- und Elektrogroßgeräten), sowie durch getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Depotcontainer für Altglas, Annahme von Abfällen auf dem Bauhof der Stadtwerke Hürth (Kalscheurener Str. 105), Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 - 16 dieser Satzung geregelt.

§ 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Jedes Grundstück erhält

1. einen oder mehrere graue Abfallbehälter für Restmüll in den vom Grundstückseigentümer frei wählbaren Gefäßgrößen 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 770 l und 1.100 l.
1. auf Wunsch braune Abfallbehälter für Bioabfälle in den Gefäßgrößen 120 l, 240 l oder 770 l.
2. blaue Abfallbehälter für Altpapier in den Gefäßgrößen 120 l, 240 l oder 1.100 l.

§ 13 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle nach

- Glas (Einwegflaschen, Konservengläser frei von Verschlüssen)
 - Altpapier (Kartons, Tüten, Zeitungen, Schreibpapier etc.)
 - Altkühl- und Haushaltsgroßgeräten
- sowie den Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:

1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) zu bringen.
1. Altpapier ist in die blauen Abfallbehälter zu füllen oder kann am Entsorgungscener am Bauhof der Stadtwerke Hürth, Kalscheurener Str. 105, angeliefert werden.
3. Altkühlgeräte und Haushaltsgroßgeräte (Kühlschränke, Tiefkühltruhen, Herde, Waschmaschinen, Wäschetrockner etc. „weiße Ware“) werden nach terminlicher Abstimmung mit den Stadtwerken Hürth gesondert eingesammelt.
4. Der Restmüll ist in die grauen Abfallbehälter zu füllen.
1. Bioabfälle sollen freiwillig in die auf Wunsch zur Verfügung gestellten braunen Abfallbehälter gefüllt werden, um eine weitestgehende Verwertung zu erreichen. Dies gilt nicht für ungekochte und gekochte Speisereste tierischer Herkunft und gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft. Diese sind in den grauen Abfallbehälter zu füllen. Bioabfälle, die als Pflanzenabfälle aus Haus- und Schrebergärten anfallen (Grünabfälle) und nicht gemäß § 3 ausgeschlossen sind, werden, soweit sie nicht in braune Behälter eingefüllt werden können, bei der im Frühjahr und im Herbst stattfindenden separaten Abfuhr der Grünabfälle vom Grundstück abgeholt (Strauchabfuhr). Die Grünabfälle sind für die Abfuhr gebündelt zum Einsammeln bereitzustellen. Darüber hinaus können Grünabfälle im Frühjahr und im Herbst zu besonderen Terminen, die vorher rechtzeitig angekündigt werden, am Entsorgungscener Bauhof, Kalscheurener Str. 105 in Hürth-Kalscheuren angeliefert werden.

§ 13 Absatz 9 erhält folgende Fassung:

- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr benutzt werden.

§ 24 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle den Stadtwerken Hürth zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) von den Stadtwerken Hürth bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3, § 6 Abs. 2, § 11 Abs. 2 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
 - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;

- d) **Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;**
- e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
- f) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i. V. m. § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
- g) außerhalb der in § 13 Abs. 10 festgelegten Einwurfzeiten Glas in die Depotcontainer wirft.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 3. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hürth vom 17.12.2004 tritt am 01.02.2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 17.12.2004

gez. Dr. Ahrens-Salzsieder
Vorstand

Bekanntmachung

der Stadtwerke Hürth



4. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hürth vom 13.12.2002

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 2, 3, 5, 5 a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, in der derzeit gültigen Fassung, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2075 ff.), in der z. Zeit geltenden Fassung sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth in seiner Sitzung **am 02.04.2009 folgende 4. Änderung** der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hürth vom 13.12.2002 beschlossen:

Artikel 1

§ 15 Absatz 3 AES erhält folgende Fassung:

- (3) **Die blauen Abfallbehälter für Altpapier werden im vierwöchentlichen Rhythmus abgefahren. Für die Entsorgung der 1 100 l großen Abfallbehälter für Altpapier kann hiervon ausnahmsweise, auf Antrag eine 14-tägige Leerung durchgeführt werden.**

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 4. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hürth vom 13.12.2002 **tritt rückwirkend zum 07.08.2005 in Kraft.**

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 03.04.2009

gez. Dr. Ahrens-Salzsieder
Vorstand



Walther Boecker
Vorsitzender des Verwaltungsrates

**5. Änderung
der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hürth
vom 13.12.2002**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 2, 3, 5, 5 a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, in der derzeit gültigen Fassung, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2075 ff.), in der zur Zeit geltenden Fassung sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth in seiner Sitzung **am 17.11.2005 folgende 5. Änderung** der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hürth vom 13.12.2002 beschlossen:

Artikel 1

§ 15 erhält folgende Fassung:

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung der Abfallbehälter

- 1) Die grauen Abfallbehälter für Restmüll werden grundsätzlich im 2-Wochen-Rhythmus entleert bzw. entsorgt. Für die Entsorgung von 770 l und 1 100 l großen Abfallbehälter für Restmüll kann abweichend von Satz 1 eine wöchentliche Abfuhr gewählt werden.
- 2) Die braunen Abfallbehälter für Biomüll werden vom 15.04. bis 15.11. wöchentlich, im übrigen Zeitraum 14-tägig abgefahren. Die wöchentliche Abfuhr kann bei Bedarf ausgedehnt werden.
- 3) Die blauen Abfallbehälter für Altpapier werden im vierwöchentlichen Rhythmus abgefahren. Für die Entsorgung der 1 100 l großen Abfallbehälter für Altpapier kann hiervon ausnahmsweise, auf Antrag eine 14-tägige Leerung durchgeführt werden.
- 4) Die Abfuhrtermine sind dem jährlich erscheinenden Müllplaner zu entnehmen.

§ 16 erhält folgende Fassung:

§ 16

Sperrige Abfälle/Sperrmüll

- 5) Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfanges oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Stadt Hürth von den Stadtwerken Hürth außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren.
- 6) Die Abholung des Sperrmülls erfolgt nur nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Terminvereinbarung. Die Sperrmüllteile sind zum vereinbarten Termin auf dem Gehweg zur Abfuhr bereitzustellen. Nach Bereitstellung der abzufahrenden Gegenstände haben der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer darauf zu achten, dass die sperrigen Abfälle nicht fortgetragen und auf Straßen und Wege verstreut sowie zerbrechliche Gegenstände nicht zerstört werden.
- 7) Von der Abfuhr der sperrigen Abfälle sind ausgeschlossen:
 - a) Hausabfälle aller Art,
 - b) Kartonagen aller Art,
 - c) Abfallsäcke,
 - d) Kleingartenabfälle,
 - e) Haushaltsgroßgeräte,
 - f) sperrige Abfälle, die nach der anfallenden Menge nicht über die normale Abfuhr eingesammelt werden können, insbesondere Haushaltsauflösungen
 - g) alle Abfälle, die nicht in Anlage 1 aufgeführt werden

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 5. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hürth vom 13.12.2002 tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 18.11.2005

gez. Dr. Ahrens-Salzsieder
Vorstand

**6. Änderung
der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt
Hürth vom 13.12.2002**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 2, 3, 5, 5 a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, in der derzeit gültigen Fassung, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2075 ff.), in der zur Zeit geltenden Fassung sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth in seiner Sitzung am 02.02.2006 folgende 6. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hürth vom 13.12.2002 beschlossen:

Artikel 1

§ 1, Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung (AES) erhält folgende Fassung:

- (3) Darüber hinaus führen die Stadtwerke Hürth folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben durch, die ihnen vom Rhein-Erft-Kreis gemäß § 5 Absatz 6 Satz 4 LAbfG NW übertragen worden sind:

Verwertung/Beseitigung von schadstoffhaltigen Abfällen, soweit deren Entsorgung nicht nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist

Betrieb einer Umladestation auf dem Gelände des Verwertungszentrums des Rhein-Erft-Kreises in Erftstadt-Liblar für den Weitertransport von Abfällen zur Zentraldeponie des Rhein-Erft-Kreises „Haus Forst“ in Kerpen-Manheim

Verwertung von Altpapier

§ 2, Abs. 1 und 2 AES erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadtwerke Hürth umfasst das Einsammeln, das Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises oder anderer nach abfallrechtlichen Bestimmungen zur Entsorgung Verpflichteten, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im einzelnen erbringen die Stadtwerke Hürth gegenüber dem Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Einsammeln und Befördern von Restmüll

2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativ -organischen Abfallanteile zu verstehen, d.h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile, wie z.B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle. Betrieb einer stationären Annahmestelle für Pflanzenabfälle.
3. Einsammeln, Befördern und Verwerten von Altpapier, auch soweit es sich um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/ Karton handelt, die den Stadtwerken Hürth als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger überlassen werden.
4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll, Betrieb einer stationären Sperrmüllanlage.
5. Annahme und Einsammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten
6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen oder mit Schadstoffmobilen.
7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.

Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

9. Betrieb einer Umladestation für den Weitertransport von Abfällen zur Zentraldeponie des Rhein-Erft-Kreises „Haus Forst“ in Kerpen-Manheim.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Bioabfallgefäß, Altpapiergefäß), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Strauchabfuhr, Entsorgung von Sperrmüll, Entsorgung von Elektro- und Elektronikgroßgeräten), sowie durch getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Depotcontainer für Altglas, Sammelstellen für Elektro- und Elektronikkleingeräten, Annahme von Abfällen am Entsorgungscenter auf dem Bauhof der Stadtwerke Hürth (Kalscheurener Str. 105), Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 a dieser Satzung geregelt.

§ 13 Abs. 4 und 5 AES erhalten folgende Fassung:

- (4) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle nach

Glas (Einwegflaschen, Konservengläser frei von Verschlüssen)

- Altpapier (Kartons, Tüten, Zeitungen, Schreibpapier etc.)
- Elektro- und Elektronikaltgeräten

sowie den Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:

1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) zu bringen.

Altpapier ist in die blauen Abfallbehälter zu füllen oder kann am Entsorgungscenter am Bauhof der Stadtwerke Hürth, Kalscheurener Straße 105, angeliefert werden.

3. Elektro- und Elektronikaltgeräte sind gemäß den Bestimmungen nach § 16 a dieser Satzung getrennt vom übrigen Abfall den Stadtwerken Hürth zu übergeben oder zur Abholung bereitzustellen.
 4. Der Restmüll ist in die grauen Abfallbehälter zu füllen.
 5. Bioabfälle sollen freiwillig in die auf Wunsch zur Verfügung gestellten braunen Abfallbehälter gefüllt werden, um eine weitestgehende Verwertung zu erreichen. Dies gilt nicht für ungekochte und gekochte Speisereste tierischer Herkunft und gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft. Diese sind in den grauen Abfallbehälter zu füllen. Bioabfälle, die als Pflanzenabfälle aus Haus- und Schrebergärten anfallen (Grünabfälle) und nicht gemäß § 3 ausgeschlossen sind, werden, soweit sie nicht in braune Behälter eingefüllt werden können, bei der im Frühjahr und im Herbst stattfindenden separaten Abfuhr der Grünabfälle vom Grundstück abgeholt (Strauchabfuhr). Die Grünabfälle sind für die Abfuhr gebündelt zum Einsammeln bereitzustellen. Darüber hinaus können Grünabfälle im Frühjahr und im Herbst zu besonderen Terminen, die vorher rechtzeitig angekündigt werden, am Entsorgungscenter Bauhof, Kalscheurener Str. 105 in Hürth-Kalscheuren angeliefert werden.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Das zulässige Gesamtgewicht wird festgelegt für

60-l-Abfallbehälter auf	30 kg,
80 l-Abfallbehälter auf	45 kg,
120 l-Abfallbehälter auf	60 kg,
240 l-Abfallbehälter auf	100 kg,
770 l-Abfallbehälter auf	320 kg,
1100 l-Abfallbehälter auf	400 kg.

Eine Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts sowie das Bereitstellen überfüllter Abfallbehälter entbinden die Stadtwerke von der Verpflichtung zur Entleerung der Abfallbehälter und damit zum Einsammeln und Befördern dieser Abfälle.

§ 16 AES erhält folgende Fassung:

Sperrige Abfälle/Sperrmüll

Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Stadt Hürth von den Stadtwerken Hürth außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren.

Die Abholung des Sperrmülls erfolgt nur nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Terminvereinbarung. Die Sperrmüllteile sind zum vereinbarten Termin auf dem Gehweg zur Abfuhr bereitzustellen. Nach Bereitstellung der abzufahrenden Gegenstände haben

der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer darauf zu achten, dass die sperrigen Abfälle nicht fort getragen und auf Straßen und Wege verstreut sowie zerbrechliche Gegenstände nicht zerstört werden.

Von der Abfuhr der sperrigen Abfälle sind ausgeschlossen:

Hausabfälle aller Art,
Kartonagen aller Art,
Abfallsäcke,
Kleingartenabfälle,
Haushaltsgroßgeräte,
sperrige Abfälle, die nach der anfallenden Menge nicht über die normale Abfuhr eingesammelt werden können, insbesondere Haushaltsauflösungen
alle Abfälle, die nicht in Anlage 1 aufgeführt werden

§ 16 a AES wird neu eingefügt wie folgt:

§ 16 a

Elektro- und Elektronikaltgeräte

Nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz werden Elektro- und Elektronikaltgeräte getrennt vom übrigen Abfall entsorgt. Die Besitzer von Elektro- und Elektronikaltgeräten aus privaten Haushalten oder aus anderen Herkunftsbereichen, soweit haushaltsübliche Mengen nicht überschritten werden, sind verpflichtet, diese an einer Sammelstelle eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers anzuliefern (Bringpflicht). Als Geräte im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes gelten hierbei Elektro- und Elektronikaltgeräte folgender Kategorien:

1. Haushaltsgroßgeräte
2. Haushaltskleingeräte
3. Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik
4. Geräte der Unterhaltungselektronik
5. Beleuchtungskörper
6. Elektrische und elektronische Werkzeuge mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge
7. Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte
8. Medizinprodukte mit Ausnahme implantierter und infektiöser Produkte
9. Überwachungs- und Kontrollinstrumente
10. Automatische Ausgabegeräte

Für die Entsorgung der Elektro- und Elektronikgeräte der Kategorien 1 bis 10 betreiben die Stadtwerke Hürth eine Sammelstelle am Entsorgungscenter Bauhof, Kalscheurener Straße 105, 50354 Hürth, an der Altgeräte aus privaten Haushalten und vergleichbare Mengen aus anderen Herkunftsbereichen aus dem Stadtgebiet Hürth von Endnutzern oder Vertreibern angeliefert werden können (Bring-System). An der Sammelstelle im Entsorgungscenter Bauhof werden die Altgeräte in 5 Gruppen wie folgt separat erfasst::

Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte
Kühlgeräte
Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der
Unterhaltungselektronik
Gasentladungslampen, Leuchtstoffröhren

Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente

Für Elektro- und Elektronikgeräte mit einer maximalen Länge bis zu 30 cm aus den Kategorien Nr. 2, 3, 6, 7, 8 oder 9 nach Abs. 1 (Elektrokleingeräte) werden, soweit möglich, zusätzlich Sammelstellen in den einzelnen Stadtteilen eingerichtet. Eine rechtliche Verpflichtung zur Einrichtung von dezentralen Sammelstellen in den Stadtteilen besteht nicht. Abweichend von der Anlieferung am Entsorgungscenter können Elektrokleingeräte auch an den eingerichteten Sammelstellen in haushaltsüblichen Mengen abgegeben werden (Bring-Pflicht). Die eingerichteten Sammelstellen für Elektro- und Elektronikleingeräte in den Stadtteilen werden von den Stadtwerken Hürth in geeigneter Weise allgemein bekannt gegeben.

Leuchtstoffröhren bzw. Gasentladungslampen der Kategorie 5 nach Abs. 1 können neben der Anlieferung an der Sammelstelle am Entsorgungscenter Bauhof auch am Schadstoffmobil abgegeben werden. Die Termine für die Schadstoffsammlung in den Stadtteilen werden im Müllplaner bekannt gegeben.

Abweichend von der vorgeschriebenen Anlieferung an die Sammelstelle nach Abs. 1 werden Elektro- und Elektronikgeräte der Kategorie 1, 3, 4, 6, 8 oder 10 nach vorheriger Terminvereinbarung vom Grundstück abgeholt (Hol-System), wenn entweder die Seitenlänge oder -breite oder -höhe des abzuholenden Gerätes mehr als 60 cm beträgt und das Gerät zugleich ein Gewicht von mehr als 10 kg aufweisen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 6. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hürth vom 13.12.2002 tritt am 24.03.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 6. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 13.02.2006

gez. Dr. Ahrens-Salzsieder
Vorstand

7. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Abfallentsorgung in der Stadt Hürth vom 13.12.2002

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV NW S. 666 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21.06.1988 in der zur Zeit gültigen Fassung, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2075 ff) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth in seiner Sitzung am 02.04.2009 folgende 7. Änderung der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Abfallentsorgung in der Stadt Hürth vom 13.12.2002 beschlossen:

Artikel 1

In § 3 Absatz 1 Ziffer 1 Zeile 1 wird das Wort „nicht“ gestrichen.

Artikel 2

In § 3 Absatz 3 Zeile 1 wird das Wort „nicht“ wie folgt eingesetzt: „Abfallarten, die nicht im Positivkatalog enthalten sind...“.

Artikel 3

In § 7 letzter Gedankenstrich letzte Zeile wird vor das Wort „Interessen“ das Wort „öffentliche“ eingesetzt.

Artikel 4

Dem § 12 Absatz 1 wird folgender neuer Satz 4 hinzugefügt:

„Nach erfolgter Leerung, zumindest noch am Tag der Leerung, sind die Abfallbehälter wieder von der öffentlichen Fläche zu entfernen.“

Artikel 5

Im § 13 Absatz 4 Ziffer 5 werden die Sätze 5 und 6 gestrichen. Statt dessen werden folgende neue Sätze 5 und 6 eingefügt:

„Äste und Reisig sind in Bündeln von maximal 1,60 m Länge und einem Durchmesser von maximal 30 cm für die Abfuhr an den Straßenrand zu legen, wobei die heraus gelegte Menge 3 cbm nicht überschreiten darf. Baumstämme und Äste werden bis zu einer Länge von 1,60 m und einem Durchmesser von 10 cm mitgenommen.“

Artikel 6

§ 16 Absatz 3 der Satzung erhält folgenden neuen Buchstaben g):

- g. Baustoffe aller Art, u. a. auch Metallzargen, Metall- und Kunststofftüren, Bauschutt (Beton, Dachpfannen, Estrich, Steine, Ziegel etc.), Drahtzäune, Sanitäre Einrichtungen (Waschbecken, Toiletten, Badewannen, Duschkabinen etc.), Rigipsplatten, Gerüstdielen, Laminat, Fenster, Eisenregale und sonstige Eisenteile, Kanister, Rollläden, Tapeten, Dachpappe, Fliesen, Markisen, Pergolen, Bitumen, Benzin-, Öl- und dieselhaltige Maschinen und Maschinenteile, Heizanlagen und Tanks, Aluleitern, Autoteile und – reifen, Fahrräder, Mopeds, Mofas, Felgen, Schaukeln, Heizkörper, Spiegel-, Fenster- und Türglas, Asbestplatten, Dämmstoffe, Eternitplatten, Kunststoffdächer, Eisenbahnschwellen, Garagentore, Vierkanthölzer mit mehr als 8 x 8 cm, Althölzer (Holzbretter, Holzfußleisten, Sperrholzplatten, Spanplatten, Decken- und Wandverbretterungen mit Paneel, Nut- und Federhölzer) länger als 2 m, Jägerzaun, sonstige Gartenzäune aller Art, Bitumen, Teichfolie, Pflanzkübel sowie alle Abfälle, für die es gesonderte Sammlungs- u. Verwertungsmöglichkeiten gibt.

Artikel 7

§ 16 Absatz 3 jetziger Buchstabe g) wird zum neuen Buchstaben h).

Artikel 8

Im neuen § 16 Absatz 3 Buchstabe h) wird das Wort „nicht“ gestrichen.

Artikel 9

§ 25 erhält folgende neue Fassung:

„Die Satzung in Form der 6. Änderungssatzung vom 13.02.2006 tritt außer Kraft. Diese Satzung in Form der 7. Änderungssatzung tritt am 15.04.2009 in Kraft.“

Artikel 10

Die 7. Änderung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Abfallentsorgung in der Stadt Hürth vom 13.12.2002 tritt am 15.04.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 7. Änderung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hürth vom 13.12.2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 03.04.2009

gez. Dr. Ahrens-Salzsieder
Vorstand



Walther Boecker
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Anlage 1
zur Satzung über die Abfallentsorgung

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
01	ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN
0104	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
010407*	Gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nicht metallhaltigen Bodenschätzen
010408	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
010409	Abfälle von Sand und Ton
010413	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
0105	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle
010504	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
02	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN
0201	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
020101	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
020103	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
020106	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
020107	Abfälle aus der Forstwirtschaft
020199	Abfälle a.n.g.
0202	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
020202	Abfälle aus tierischem Gewebe
020203	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020204	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020299	Abfälle a.n.g.
0203	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
020301	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
020302	Abfälle von Konservierungsstoffen
020303	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020305	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
020399	Abfälle a.n.g.
0204	Abfälle aus der Zuckerherstellung
020401	Rübenerde
020402	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
020403	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020499	Abfälle a.n.g.
0205	Abfälle aus der Milchverarbeitung
020501	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020502	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020599	Abfälle a.n.g.
0206	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020602	Abfälle von Konservierungsstoffen
020603	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020699	Abfälle a.n.g.
0207	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
020701	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials
020702	Abfälle aus der Alkoholdestillation
020703	Abfälle aus der chemischen Behandlung
020704	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020705	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020799	Abfälle a.n.g.
03	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE
0301	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
030101	Rinden und Korkabfälle
030104*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
030199	Abfälle a.n.g.
0303	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
030301	Rinden- und Holzabfälle
030305	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
030307	mechanisch getrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
030308	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
030310	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
030311	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
030399	Abfälle a.n.g.
04	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE
0401	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie
040101	Fleischabschabungen und Häuteabfälle
040102	geäschertes Leimleder
040109	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
040199	Abfälle a.n.g.
0402	Abfälle aus der Textilindustrie
040209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
040210	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
040214*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
040215	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
040299	Abfälle a.n.g.
05	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE
0501	Abfälle aus der Erdölraffination
050113	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
06	ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN
0603	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden
061303	Industrieruß
07	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN
0702	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
070213	Kunststoffabfälle
070299	Abfälle a.n.g.
08	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKEN, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN
0801	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken
080111*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
080112	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
081115*	Wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
080116	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen
080117*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
080118	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
081119*	Wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
080120	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080119 fallen

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
0802	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)
080201	Abfälle von Beschichtungspulver
0803	Abfälle aus HZVA von Druckfarben
080312*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
080313	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
080317*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
080318	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
080319*	Dispersionsöl
0804	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)
080409*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
080410	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
080413*	Wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
080414	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
09	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE
0901	Abfälle aus der fotografischen Industrie
090107	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
090108	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
090110	Einwegkameras ohne Batterien
10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN
1001	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub (mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt)
100104*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
100115	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 04 fallen
100122*	Wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
100123	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen
1002	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie
100208	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
100210	Walzzunder
1009	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl
100905*	Gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande vor dem Gießen
100906	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
100907*	Gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande nach dem Gießen

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
100908	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
1010	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen
101005*	Gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande vor dem Gießen
101006	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
101007*	Gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande nach dem Gießen
101008	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
1011	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen
101103	Glasfaserabfall
101111*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)
101112	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt
101113*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
101114	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen
1012	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug
101201	Rohmischungen vor dem Brennen
101208	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
101213	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
101299	Abfälle a.n.g.
1013	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen
101309*	Asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
101310	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
101311	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
101314	Betonabfälle und Betonschlämme
12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN
1201	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
120101	Eisenfeil- und -drehspäne
120102	Eisenstaub und -teile
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne
120113	Schweißabfälle
120116*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
120120*	Gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
120121	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
13	ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUßER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE; DIE UNTER 05, 12 UND 19 FALLEN
14	ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITTELN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUßER 07 UND 08)
15	VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (A.N.G.)
1501	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe
150102	Verpackungen aus Kunststoff
150103	Verpackungen aus Holz
150104	Verpackungen aus Metall
150105	Verbundverpackungen
150106	gemischte Verpackungen
150107	Verpackungen aus Glas
150109	Verpackungen aus Textilien
1502	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
150202*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g.), Wischtücher und Schutztücher, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND
1601	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
160103	Altreifen
1602	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
160209*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
160210*	Gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 fallen
160211*	Gebrauchte Geräte, die teil- oder vollhalogenierte Fluorchlorwasserstoffe enthalten
160212*	Gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
160213*	Gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
160214	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160213 fallen
160216	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
1611	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
161105*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
1606	Batterien und Akkumulatoren
1608	Gebrauchte Katalysatoren
17	BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE (EINSCHLIEßLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)
1701	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
170101	Beton
170102	Ziegel
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik
170106*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
1702	Holz, Glas und Kunststoff
170201	Holz
170202	Glas
170203	Kunststoff
1703	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
170301*	Kohlenteerhaltige Bitumengemische
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
1704	Metalle (einschließlich Legierungen)
170405	Eisen und Stahl
170410*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
170411	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
1705	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
170503*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
170505*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
170507*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
1706	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
170601*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
170603*	Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
1708	Baustoffe auf Gipsbasis
170801*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
1709	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
170901*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
170902*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
170903*	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle(einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)
1801	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
180101	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
180103*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt sind
180104	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
180106*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
180107	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
180108*	Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
180109	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
1802	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
180201	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
180202*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
180203	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen werden
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE
1901	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
190102	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
190111*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
190112	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
1903	Stabilisierte und verfestigte Abfälle
190304*	Als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle
190305	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
1905	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen
190501	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
190502	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
190503	nicht spezifikationsgerechter Kompost
1908	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.
190801	Sieb- und Rechenrückstände
190802	Sandfangrückstände
190805	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser (nur Schlamm aus der Phosphatfällung)
1909	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
190901	festen Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
190902	Schlämme aus der Wasserklärung
190903	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
190904	gebrauchte Aktivkohle
190905	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
190906	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
1910	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen
191001	Eisen und Stahlabfälle
191002	NE-Metall-Abfälle
191003*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
191004	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
191005*	Andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten
191006	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen
1912	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
191201	Papier und Pappe
191202	Eisenmetalle
191203	Nichteisenmetalle
191204	Kunststoff und Gummi
191205	Glas
191206*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
191209	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
191211*	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen
1913	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser
191301*	Feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
191302	festen Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
191303*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
191304	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
191305*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
191306	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIEßLICH GETRENNT GESAMMELTE FRAKTIONEN
2001	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
200101	Papier und Pappe/Karton
200102	Glas
200108	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
200110	Bekleidung
200111	Textilien
200125	Speiseöle und -fette
200129*	Pestizide
200130	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen
200131*	Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
200132	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
200137*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
200139	Kunststoffe
200140	Metalle
2002	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
200201	kompostierbare Abfälle
200202	Boden und Steine
200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
2003	Andere Siedlungsabfälle
200301	gemischte Siedlungsabfälle
200302	Marktabfälle
200303	Straßenkehricht
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung
200307	Sperrmüll

Legende:

“*“ : gefährlicher Stoff

a.n.g.: anderweitig nicht genannt

HZVA: Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung

**4. Änderung
über den Anschluss und die Benutzung
der Fernwärmeversorgung
(Fernwärmeversorgungssatzung) vom 22.03.2001**

Nach den §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW 2000 S. 245) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke am **02.04.2009** folgende 4. Änderung der Fernwärmeversorgungssatzung beschlossen:

1. § 2, Ziff. 1 dieser Satzung ist wie folgt zu ergänzen:

- 1.48) Bebauungsplan 010a „Kölnstraße – Ost“: Bereich zwischen der Kölnstraße, dem Güterbahnhof Hürth-Kendenich und der südlichen Bahntrasse, nördlich begrenzt in Höhe der Straßeneinmündung Am alten Bahnhof im Ortsteil Hermülheim.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem anliegenden Lageplan. Der

Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

- 1.49) Bebauungsplan 027c „Theresienhöhe“: Bereich zwischen der Straße Theresienhöhe und der Kreuzstraße sowie zwischen dem Stadion und dem Ramada Hotel im Ortsteil Hermülheim.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem anliegenden Lageplan. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

2. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 26.04.2004 Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 4. Änderung der Fernwärmeversorgungssatzung der Stadtwerke Hürth über den Anschluss und die Benutzung der Fernwärmeversorgung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) bei dieser Satzung nach

Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss vorher nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

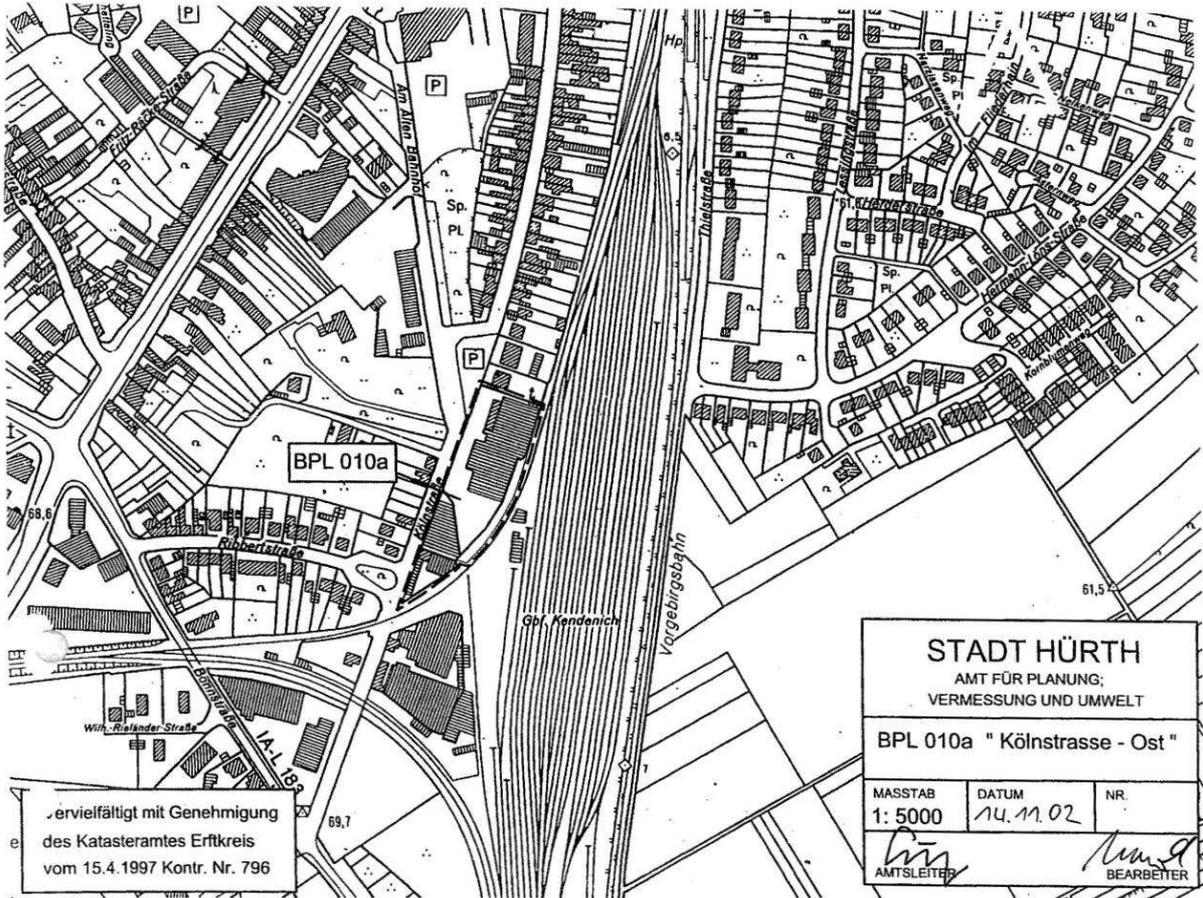
Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 03.04.2009

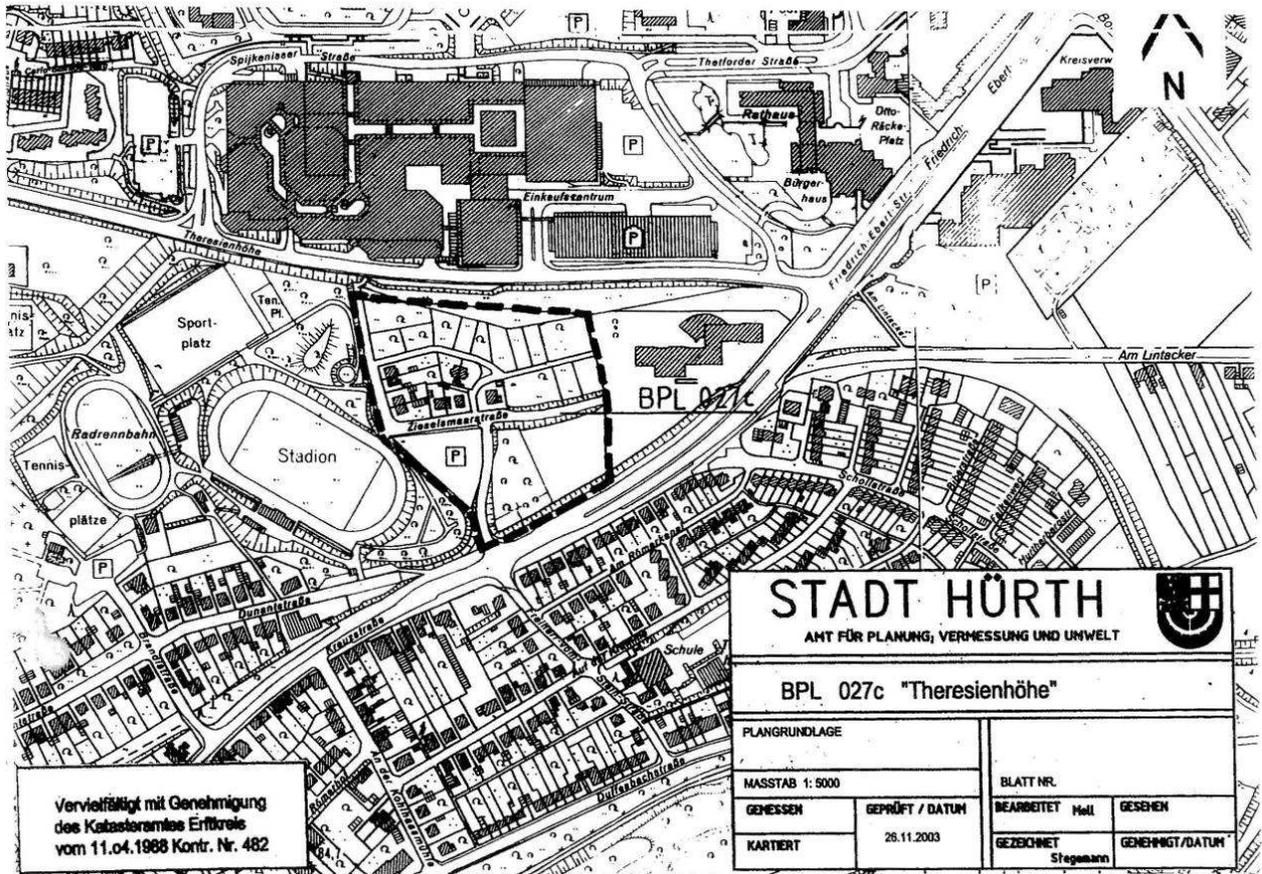
gez. Dr. Ahrens-Salzsieder
Vorstand



Walther Boecker
Vorsitzender des Verwaltungsrates



Drucken I. N. 1&5



**5. Änderungssatzung
der Fernwärmeversorgungssatzung
vom 22.03.2001**

Auf Grund der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW 2000 S. 245) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke am **02.04.2009** folgende 5. Änderung der Fernwärmeversorgungssatzung beschlossen:

1. § 2, Ziff. 1 dieser Satzung ist wie folgt zu ergänzen:

1.50) Bebauungsplan 044a „Hürther Bogen“:

Der Geltungsbereich umfasst einen S-förmigen Bereich im Stadtteil Hermülheim zwischen der Luxemburger Straße, der Friedrich-Ebert-Straße, der Bonnstraße und 5 Stichwegen, die von der Schollstraße in Richtung Nordost abzweigen.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem anliegenden Lageplan (Anlage 1) durch die Umrandung. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

1.51) Bebauungsplan 044b „Am Lintacker“:

Der Geltungsbereich umfasst einen dreieckigen Bereich in Hermülheim. Die Begrenzung bildet im Süden die Straße „Am Lintacker“, im Nordosten die Bonnstraße und im Nordwesten ein Friedhof.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem anliegenden Lageplan (Anlage 2) durch die Umrandung. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

1.52) „Siedlung Berrenrath“

Der Geltungsbereich umfasst die Straßen Erttstraße, Eifelstraße, Glückaufstraße und die Wendelinusstraße Haus Nr. 4 bis 30.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem anliegenden Lageplan (Anlage 3) durch die Umrandung. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

2. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 21.12.2004 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 5. Änderung der Fernwärmeversorgungssatzung der Stadtwerke Hürth über den Anschluss und die Benutzung der Fernwärmeversorgung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) bei dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss vorher nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

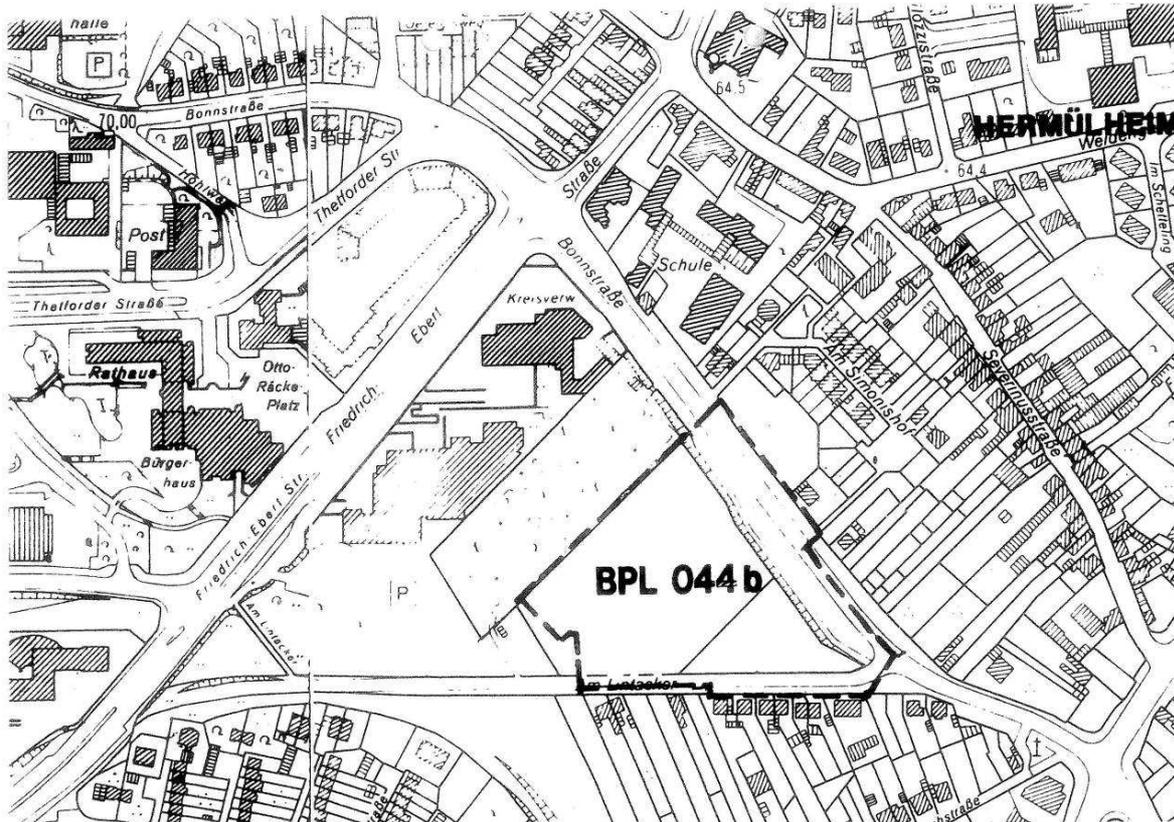
Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

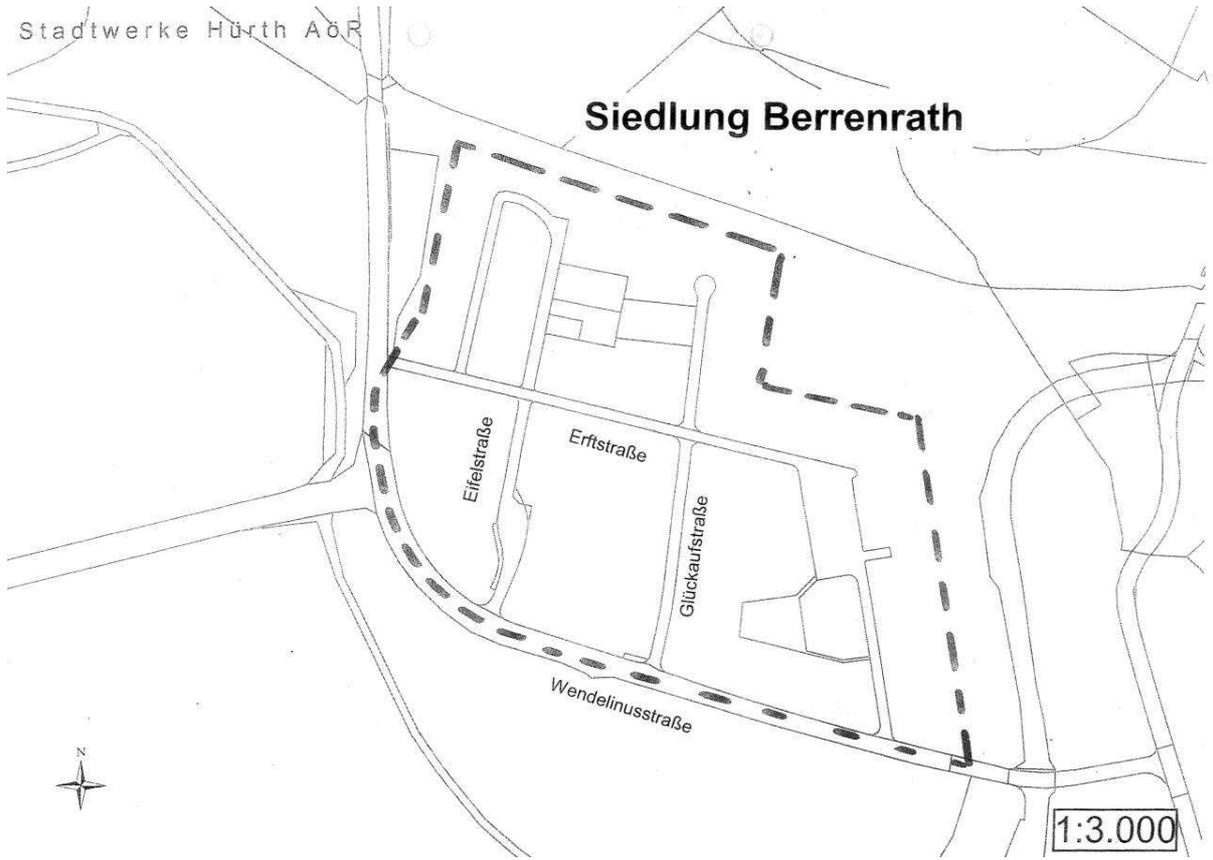
Hürth, 03.04.2009

gez. Dr. Ahrens-Salzsieder
Vorstand



Walther Boecker
Vorsitzender des Verwaltungsrates





**6. Änderungssatzung
der Fernwärmeversorgungssatzung
vom 22.03.2001**

Auf Grund der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunales Finanzmanagementgesetz NRW – NKFG NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644 ff.) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke am **02.04.2009** folgende 6. Änderung der Fernwärmeversorgungssatzung beschlossen:

1. § 2, Ziff. 1 dieser Satzung ist wie folgt zu ergänzen:

1.53) Bebauungsplan 108 „Am alten Sportplatz Stotzheim“

Der Geltungsbereich umfasst den Bereich des ehemaligen Sportplatzes und wird von der Keutenstraße, der Abstraße und dem Friedhofsgelände umgrenzt.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem Lageplan (Anlage 1) durch die Umrandung. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

1.54) Bebauungsplan 218 „Berrenrather Straße“

Der Geltungsbereich umfasst einen rechteckigen Bereich am westlichen Ortsrand von Efferen. Die Begrenzung bildet im Süden die Berrenrather Straße. Die westliche und östliche Grenze bildet die Bestandsbebauung. Die Nordgrenze ist ein Feldweg.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem Lageplan (Anlage 2) durch die Umrandung. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

1.55) Bebauungsplan 311 „Rondorfer Straße“

Der Geltungsbereich umfasst ein dreieckiges Gebiet in Efferen, welches von der Kalscheurener Straße, der Luxemburger Straße, der Rondorfer Straße und dem Vogelsanger Weg begrenzt wird.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem Lageplan (Anlage 3) durch die Umrandung. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

1.56) Bebauungsplan 802 „Stotzheimer Straße“

Der Geltungsbereich umfasst ein dreieckiges Gebiet in Alstädten-Burbach, zwischen der Stotzheimer Straße, Hermülheimer Straße und der Frechener Straße (L 183).

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem Lageplan (Anlage 4) durch die Umrandung. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

1.57) Bebauungsplan 809 „Burbacher Mühle“

Der Geltungsbereich umfasst ein Gebiet in Alstädten-Burbach, welches vom „Von-Geyr-Ring“ im Norden, dem Mühlenweg im Osten und der Bestandsbebauung der Straße „Im Mühlengrund“ im Westen begrenzt wird.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem Lageplan (Anlage 5) durch die Umrandung. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

2. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 03.06.2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 6. Änderung der Fernwärmeversorgungssatzung der Stadtwerke Hürth über den Anschluss und die Benutzung der Fernwärmeversorgung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) bei dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss vorher nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

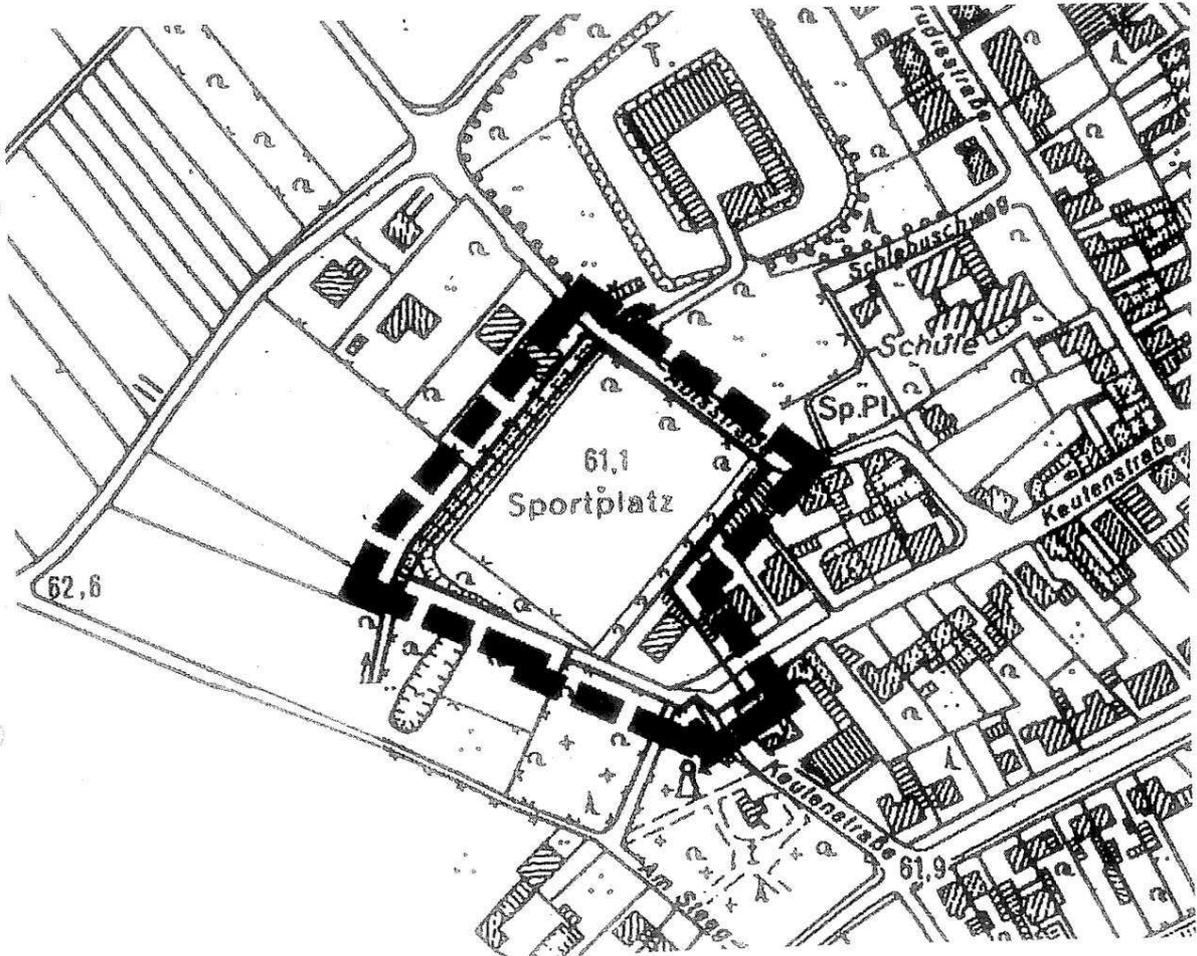
Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 03.04.2009

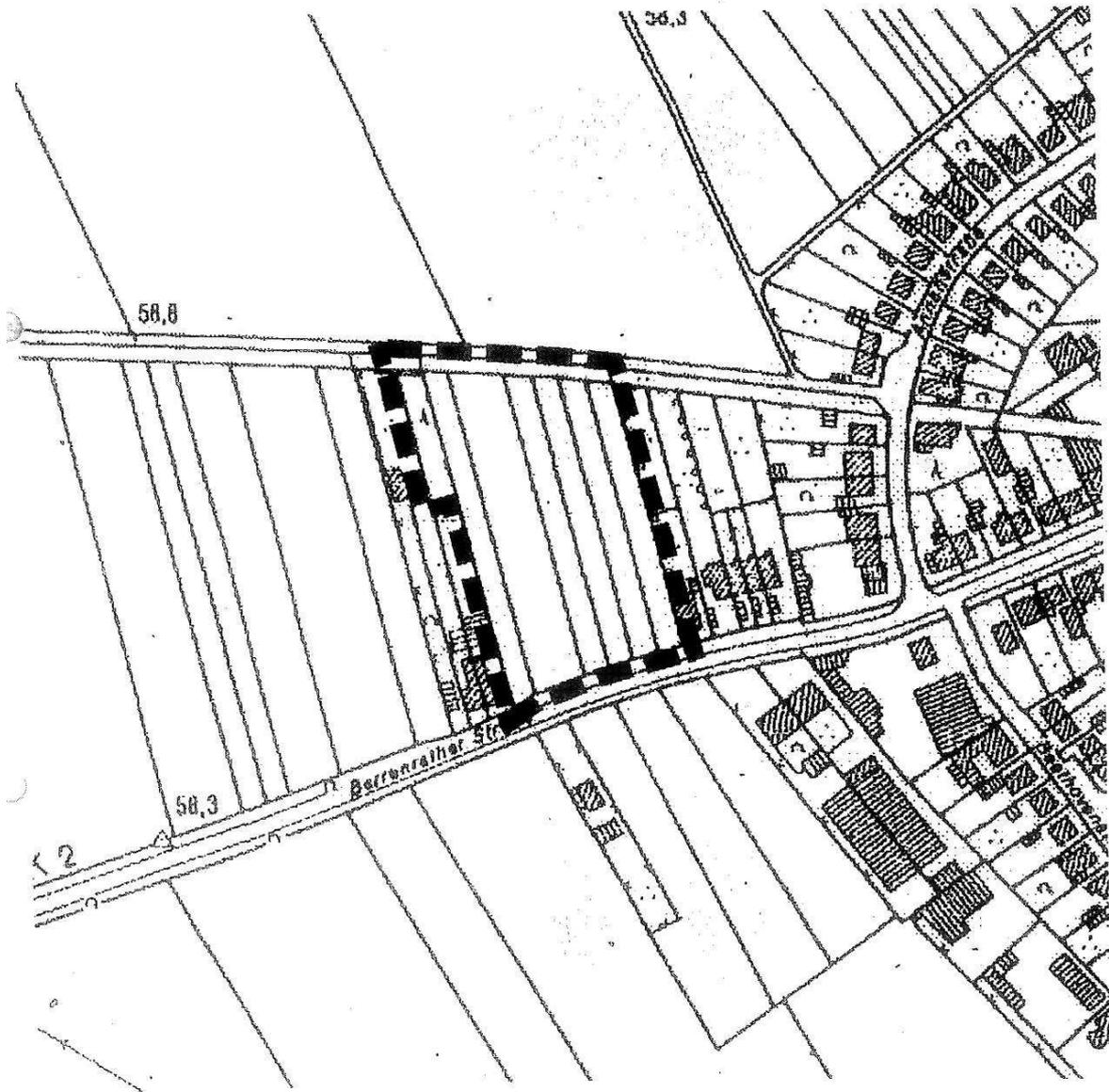
Dr. Ahrens-Salzsieder
Vorstand


Walther Boecker
Vorsitzender des Verwaltungsrates

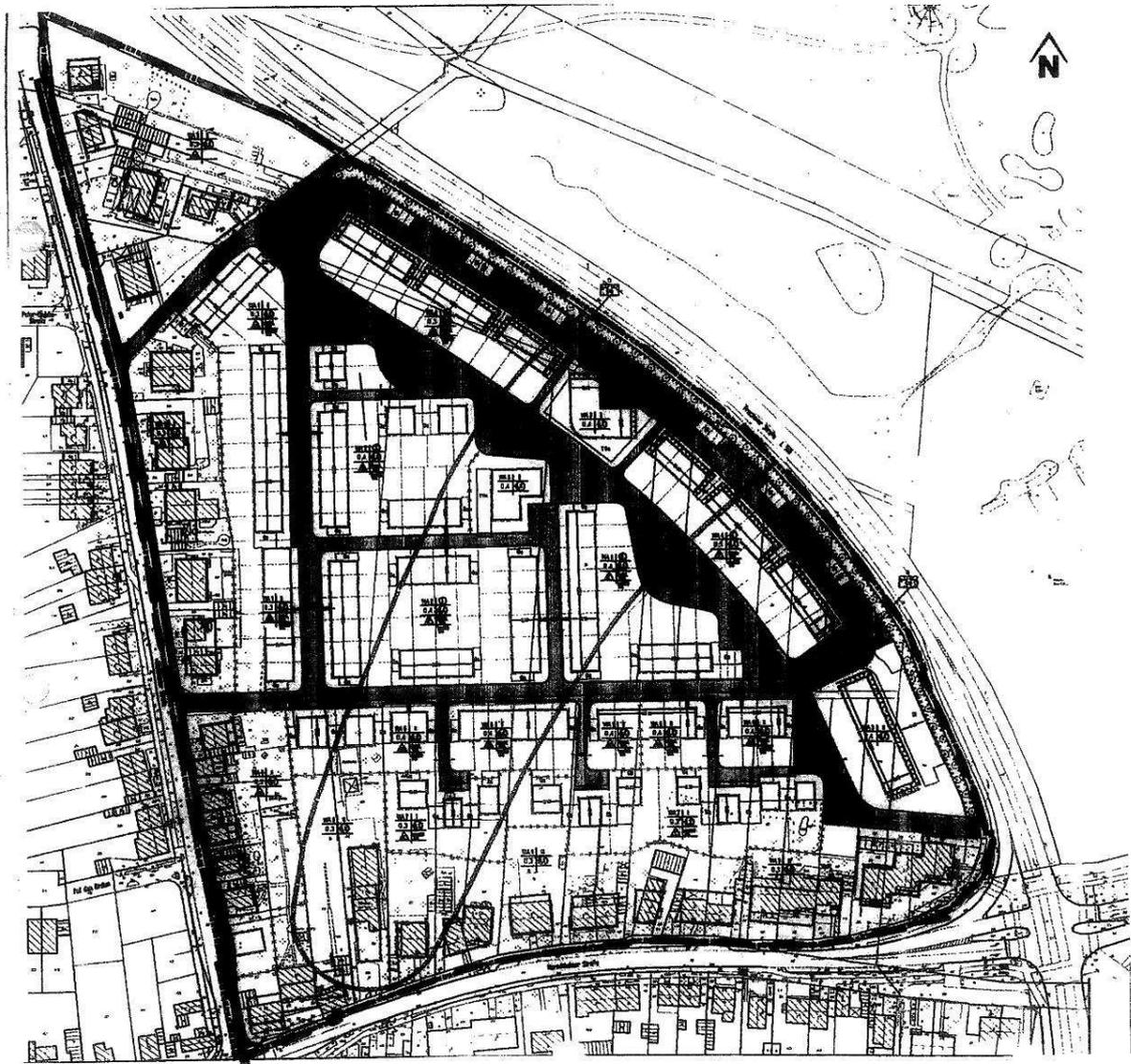
BPL 108 „Am alten Sportplatz Stotzheim“



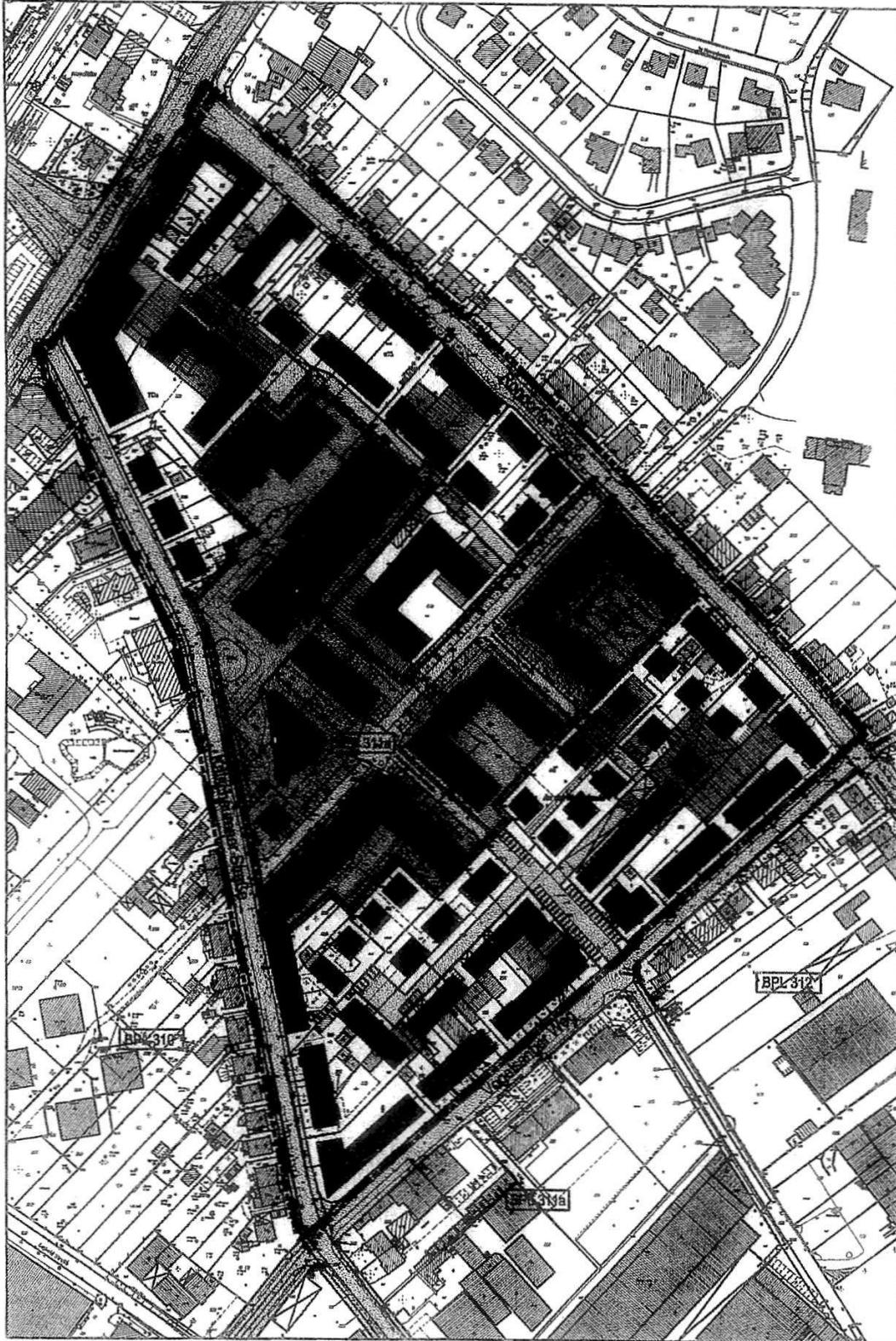
BPL 218 „Berrenrather Straße“



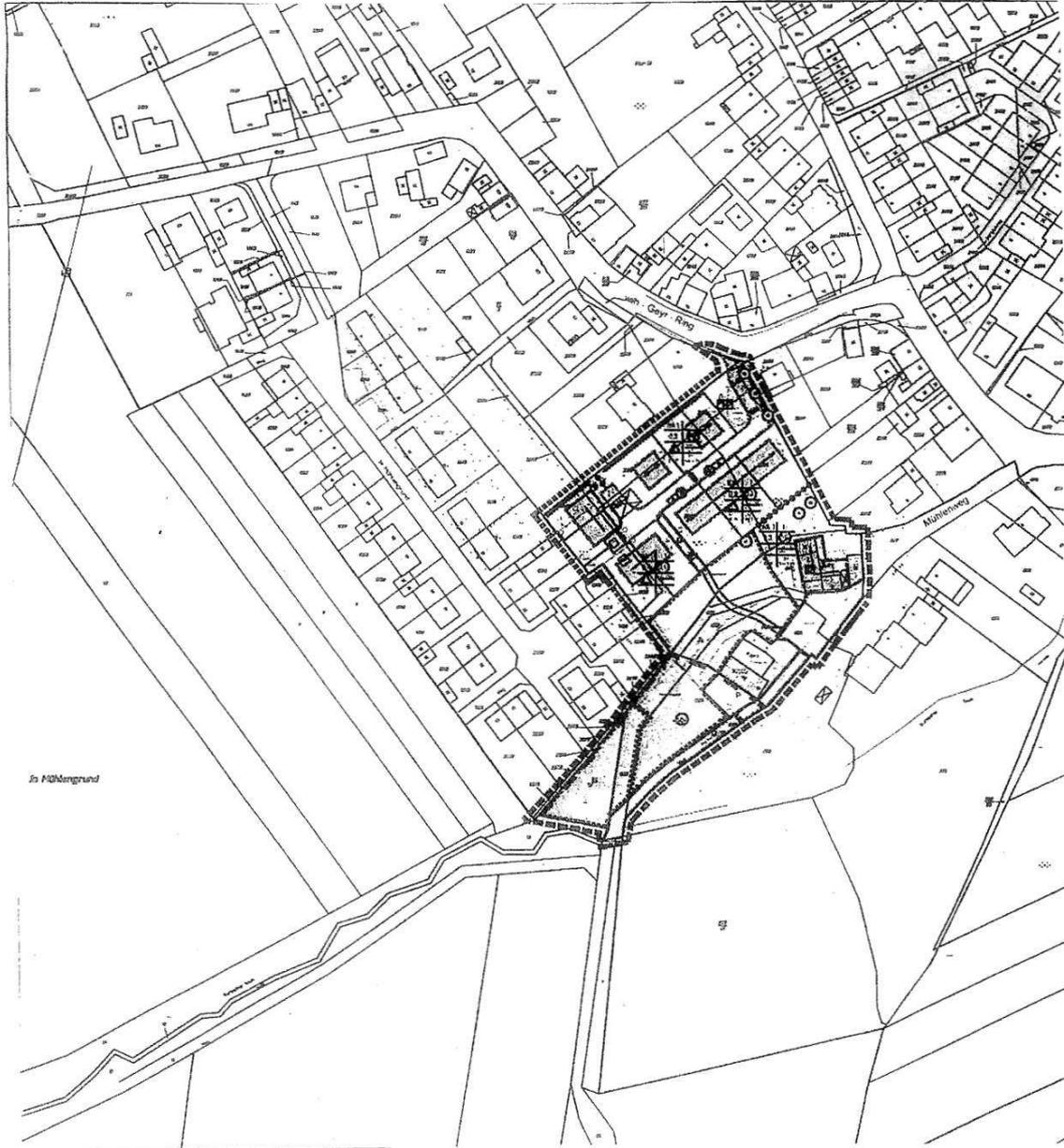
BPL 802 „Stotzheimer Straße“



BPL 311 „Rondorfer Straße“



BPL 809 „Burbacher Mühle“



Bekanntmachung

der Stadtwerke Hürth



2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth vom 08.11.2001

(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth in seiner Sitzung **am 02.04.2009** folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth vom 08.11.2001 beschlossen:

Artikel 1

Das Straßenverzeichnis, Anlage zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth vom 08.11.2001, wird wie folgt ergänzt:

Straße	Bemerkung	Pflicht
<u>(Alstädten-Burbach):</u>		
Willi-Mainzer-Straße		G
Scholastikstraße		G
Wilhelm-Küppers-Straße		G
Josef-Löscher-Straße		G
Mariengartenstraße		G
Albert-Schneider-Straße		G
<u>(Alt-Hürth):</u>		
Richard-Hettinger-Straße		G
<u>(Berrenrath):</u>		
Müserstraße		G
Erderstraße		G
Schützenstraße		G
Zur Roddergrube		G
Am Schänzjeskriemer		G
<u>(Efferen):</u>		

Karl-Kuenen-Straße	G
<u>(Hermülheim):</u>	
Heidtstraße	G
Dr.-Bethune-Straße	G
Horchstraße	G
<u>(Kalscheuren):</u>	
<i>Kunyszstraße</i>	G
Gronerstraße	G
Grosmanstraße	G
Neumannstraße	G
Beerstraße	G
Wegelinstrasse	G
Winterstraße	G
<u>(Sielsdorf):</u>	
Sielsdorfer Mühle	G
<u>(Stotzheim):</u>	
<i>Theo-Zimmermann-Straße</i>	G

Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth vom 08.11.2001 tritt **rückwirkend zum 07.08.2005** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung vom 01.07.2005 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth vom 08.11.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 03.04.2009

gez. Dr. Ahrens-Salzsieder
Vorstand



Walther Boecker
Vorsitzender des Verwaltungsrates

WASSERGEBÜHRENSATZUNG

Beitrags- und Gebührensatzung vom 03.04.2009 zur Wasserversorgungssatzung der Stadtwerke Hürth

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S.712/SGV NW S. 610), in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Wasserversorgungssatzung der Stadtwerke Hürth hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth am 02.04.2009 folgende Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 22.03.2001 der Wasserversorgungssatzung der Stadtwerke Hürth (Wassergebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Anschlussbeitrag

Die Stadtwerke Hürth erheben zur teilweisen Abdeckung ihres Aufwandes für die Erstellung oder Verstärkung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Anschlussbeitrag.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können.

§ 3

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

1. Bemessungsgrundlage für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche mit Art und Maß der baulichen Nutzung.

Als Grundstücksfläche gilt unabhängig von der überbaubaren Grundstücksfläche diejenige, für die der Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung vorsieht. Private Zugangs- oder Zufahrtsgrundstücke, die dem Zahlungspflichtigen gehören, an denen er Anteilseigentum oder ein Erbrecht hat, gelten nicht als Grundstück zur Heranziehung zum Baukostenzuschuss. Die danach zu ermittelnde Fläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Vmhundertsatz vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

- | | |
|---|----------|
| 1. bei 2-geschossiger Bebaubarkeit | 130 v.H. |
| 2. bei 3-geschossiger Bebaubarkeit | 150 v.H. |
| 3. bei 4-geschossiger Bebaubarkeit | 160 v.H. |
| 4. bei 5-geschossiger Bebaubarkeit | 165 v.H. |
| 5. bei mehr als 5-geschossiger Bebaubarkeit erhöht sich der Vomhundertsatz für jedes weitere Geschoss um jeweils 5 v.H. | |

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch die Baumassenzahl, sondern nur die Grundflächenzahl und die Geschossflächenzahl festgesetzt, ergibt sich die Anzahl der Vollgeschosse aus der Division der Geschossflächenzahl durch die Grundflächenzahl im Sinne des § 17 Baunutzungsverordnung; hierbei werden Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Bei Baumassenzahl	1,0 - 2,0 eingeschossig
Bei Baumassenzahl über	2,0 - 3,0 zweigeschossig
Bei Baumassenzahl über	3,0 - 5,0 dreigeschossig
Bei Baumassenzahl über	5,0 - 6,0 viergeschossig
Bei Baumassenzahl über	6,0 - 7,0 fünfgeschossig
Bei Baumassenzahl über	7,0 - 9,0 sechsgeschossig

In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder Geschosszahl nach Grundflächen- und Baumassenzahlen aufweist, ist die Zahl der auf den Nachbargrundstücken überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.

2. Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht, gilt als Grundstücksfläche
 - a) bei Grundstücken, die an eine Versorgungsanlage angrenzen, die Fläche von der Versorgungsanlage bis zu der Tiefe von höchstens 50 m, wobei der Abstand parallel zur Straßenbegrenzungslinie gemessen wird;
 - b) bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an eine Versorgungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Versorgungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m;
 - c) bei Grundstücken, die an mehrere Versorgungsanlagen angrenzen, die Fläche von diesen Anlagen bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m, wobei der Abstand parallel zur jeweiligen Straßenbegrenzungslinie gemessen wird.

Die Tiefenbegrenzung nach a), b) und c) gilt nicht bei Grundstücken, die überwiegend oder ausschließlich gewerblich, industriell, für Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude genutzt werden.

3. Der Baukostenzuschuss beträgt 1,32 € je Quadratmeter anrechnungsfähige Fläche.
4. Wird der Anschluss eines Grundstückes beantragt, das nicht in einem mit Versorgungsleitungen versehenen Bereich liegt und dessen Anschluss erhebliche Kosten verursacht, so hat der Antragsteller einen Baukostenzuschuss in Höhe der effektiven Kosten für die Herstellung der Zubringerleitung zuzüglich angemessener Gemeinkosten zu zahlen.
5. Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, werden mit 50 v.H. der Grundstücksfläche angesetzt.

Dies gilt auch für Weide-, Garten- und ähnliche Anschlüsse sowie für Gemeinbedarfsgrundstücke, deren Grundstücksflächen auf Grund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt sind bzw. überdeckt werden sollen.

6. Bei Erhöhung der Leistungsanforderung durch den Abnehmer kann ein weiterer Baukostenzuschuss verlangt werden:
 - a) bei Aufstockung von Gebäuden
 - b) bei Änderung der Nutzung von Weide-, Garten- und ähnlichen Anschlüssen.
7. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, Veränderungen, die eine Nachberechnung erforderlich machen, den Stadtwerken Hürth unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist.

§ 5

Beitragspflichtige

1. Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
2. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 6

Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7

Übergangsvorschrift

1. Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.
2. In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebührenpflicht oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlass der Verjährung erloschen ist.

§ 8

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Die Wassergebühr wird als Grundgebühr und als Verbrauchsgebühr erhoben. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet; Berechnungseinheit ist der cbm Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen und in den Fällen des § 10 (3) geschätzt.
2. Die nach Absatz 1 Satz 3 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenrechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt z. B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen hinter dem Wasserzähler verlorengegangen ist.
3. Die Grundgebühr je Monat und Zähler beträgt:

für Hauswasserzähler	
bis NG 10 cbmlh (Qn 6)	6,14 €
bis NG 20 cbm/h (Qn 10)	17,90 €
für Großwasserzähler	
bis DN 50 (Qn 15)	25,56 €
bis DN 50 (Qn 40)	51,13 €
bis DN 100 (Qn 60)	102,26 €
über DN 100 (Qn 60)	153,39 €

Für einen Wasseranschluss (Bereitstellung ohne Zähler) wird eine Gebühr von 6,14 €/Monat erhoben.

4. Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,21 €/cbm.
5. Die Gebühren dieser Satzung erhöhen sich um die jeweils gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer.
6. Sonderverträge

Beträgt der über eine Hausanschlussleitung entnommene Wasserverbrauch eines Kunden nachhaltig mehr als 12 000 cbm jährlich, so sind die Stadtwerke Hürth zum Abschluss eines Sondervertrages mit Sonderpreisregelungen bereit, die in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Hürth zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen.

§ 9

Wassergebühr bei Fehlern der Wassermessung

Ergibt sich bei der Zählerprüfung (§§ 21 und 22 der Wasserversorgungssatzung), dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Fehlergrenzen hinaus unrichtig angezeigt hat, ist dem Gebührenpflichtigen die Verbrauchsgebühr für die zuviel gemessene Wassermenge zu ersetzen; für die zu wenig gemessene Wassermenge hat er die Verbrauchsgebühr nachzuentrichten. Wenn die zuviel oder zu wenig gemessene Wassermenge nicht berechnet werden kann, so ist sie zu schätzen. § 24 der Wasserversorgungssatzung gilt entsprechend.

§ 10

Wassergebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke

1. Für Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden verwandt wird, ist eine Wassergebühr nach Absatz 2 zu erheben, wenn der Verbrauch nicht durch Wasserzähler gemessen wird.
2. Als Verbrauch werden zugrunde gelegt:
 - a) bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Gebäuden je angefangene 100 cbm umbauten Raumes (einschließlich Keller-, Untergeschoss und ausgebauter Dachräume) 10 cbm Wasserverbrauch; Bauten mit weniger als 100 cbm umbauten Raumes bleiben gebührenfrei.
 - b) bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Buchstabe a fallen, für je angefangene 10 cbm Beton oder Mauerwerk 4 cbm Wasserverbrauch; Bauten mit weniger als 10 cbm Beton oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.
3. Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke (z. B. Schaustellungen, Wirtschaftszelte, Freibäder) wird, sofern er nicht durch Wasserzähler gemessen wird, im Einzelfall nach Erfahrungswerten von den Stadtwerken Hürth geschätzt.
4. Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen der Einrichtungen zur Wasserentnahme sind den Stadtwerken Hürth zu ersetzen. Wird der Wasserverbrauch durch Standrohre gemessen, so ist neben der Verbrauchsgebühr für jeden angefangenen Kalendermonat eine Grundgebühr in Höhe von 15,34 € zu entrichten. **Ab dem 2. Kalendermonat wird rückwirkend ab Lieferbeginn (Ausgabedatum des Standrohrs) eine Mindestentnahme von 10 cbm je angefangenen Monat berechnet.**
5. Es dürfen nur Standrohre verwandt werden, die von den Stadtwerken Hürth ausgegeben oder im Einzelfalle akzeptiert werden. Für die Zurverfügungstellung von Standrohren ist ein Pfand von **250,00 €**/Standrohr zu entrichten. Bei Verlust des Standrohrs wird dieser Betrag einbehalten und unter Abzug der nach Erfahrungswerten geschätzten Verbrauchskosten für die Beschaffung eines neuen Standrohres verwendet. Evtl. Mehrkosten werden in Rechnung gestellt, Minderkosten erstattet. § 24 der Wasserversorgungssatzung ist anzuwenden.

§ 11

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses, in den Fällen des § 10 mit der Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme.
2. Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
3. Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 10 mit dem Wegfall der Wasserentnahmeeinrichtung

§ 12

Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist grundsätzlich der Grundstückseigentümer, mit Zustimmung der Stadtwerke Hürth auch ein sonstiger Anschlussnehmer. Grundstückseigentümer und sonstige Anschlussnehmer haften gesamtschuldnerisch. Wird ein Grundstück von einem Dritten genutzt oder sind an dem Wasserverbrauch auf dem Grundstück weitere Wasserabnehmer mit einem selbständigen Verbrauchsbereich beteiligt, so haften auch diese Personen für die Wassergebühr im Verhältnis ihres Verbrauchsanteils. Sie können jedoch von den Stadtwerken Hürth nicht herangezogen werden, wenn und soweit sie ihren Zahlungspflichten wegen des Wasserverbrauchs gegenüber dem Grundstückseigentümer bzw. sonstigen Anschlussnehmer nachweisbar genügt haben.
2. Mehrere Gebührenpflichtige sind immer Gesamtschuldner.

§ 13

Fälligkeit der Gebühren

Die Stadtwerke Hürth lassen den Wasserverbrauch jährlich ablesen.

Der Ablesezeitraum soll zwölf Monate nicht überschreiten. Im Laufe des Rechnungsjahres werden innerhalb einer Benutzungseinheit von zwei Monaten Abschlagszahlungen auf die endgültig zu entrichtenden Wassergebühren unter Berücksichtigung des Durchschnittsverbrauchs des Vorjahres erhoben. Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasseranschluss betriebsfertig oder entfernt wird, je als voller Monat gerechnet. Die Gebühr ist innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen. Die nach § 10 zu entrichtende Gebühr ist mit der Anforderung fällig.

§ 14

Anzeigepflicht

1. Den Stadtwerken Hürth sind innerhalb eines Monats anzuzeigen
 - a) jeder Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers bzw. sonstigen Anschlussnehmers
 - b) Erweiterungen und Änderungen der Abnehmeranlage sowie die Verwendung gesetzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenmessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
2. Zur Anzeige verpflichtet ist der Grundstückseigentümer bzw. sonstige Anschlussnehmer und bei Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers bzw. sonstigen Anschlussnehmers auch der neue Grundstückseigentümer bzw. sonstige neue Anschlussnehmer. Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet der bisherige Grundstückseigentümer bzw. sonstige Anschlussnehmer für die Wassergebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei den Stadtwerken Hürth entfällt, neben dem Anschlussnehmer.

§ 15

Hausanschlusskosten (zu § 13 der Wasserversorgungssatzung)

1. Herstellung des Hausanschlusses

a) Die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses hat der Grundstückseigentümer bzw. sonstige Anschlussnehmer zu tragen. Vor Ausführung der Arbeiten ist eine angemessene Abschlagszahlung zu leisten.

b) Vorstehendes gilt mit folgenden Maßgaben:

Die Stadtwerke Hürth stellen die Oberfläche des Grundstücks ohne besonderen Aufwand, d. h. ohne Bepflanzung und Befestigung wieder her. Angelegenheit des Grundstückseigentümers bzw. sonstigen Abnehmers ist es, auf eigene Kosten und in eigener Verantwortung die für den Hausanschluss erforderlichen Mauerdurchbrüche zu schließen, es sei denn, die Stadtwerke Hürth stellen im Zuge der Herstellung des Anschlusses die Mauerdurchbrüche selbst her.

2. Veränderung des Hausanschlusses

Für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Grundstückseigentümers bzw. sonstigen Abnehmers erforderlich werden, hat der Grundstückseigentümer bzw. sonstige Abnehmer die anfallenden Kosten zu zahlen.

Besteht die Veränderung in einer Vergrößerung der Nennweite der Hausanschlussleitung, so ändert sich auch die Grundgebühr gem. § 8 (3).

3. Unterhaltung des Hausanschlusses

a) Die Kosten für die Unterhaltung und altersbedingte Erneuerung des Hausanschlusses tragen die Stadtwerke Hürth, mit der Einschränkung, dass die Kosten für die Wiederherstellung der Oberflächen auf dem Grundstück vom Grundstückseigentümer bzw.- sonstigen Anschlussnehmer im Sinne des § 12 dieser Satzung zu tragen sind.

b) Hausanschlussleitungen, die das allgemein übliche Längenmaß überschreiten, werden von den Stadtwerken auf Kosten des Grundstückseigentümers bzw. sonstigen Anschlussnehmers unterhalten. Als allgemein üblich in diesem Sinne gelten Zuleitungen, die nicht mehr als 5 m über die im Bauflichtlinienplan bzw. Bebauungsplan oder von der Bauaufsicht genehmigten Bauflichtlinie/Baugrenze oder der Örtlichkeit hinausgehen.

4. Beseitigung des Hausanschlusses

Für eine vom Grundstückseigentümer bzw. sonstigen Anschlussnehmer geforderte bzw. von den Stadtwerken Hürth als notwendig erachtete Beseitigung des Hausanschlusses wird eine Gebühr von **250,00 €** erhoben.

§ 16

Fälligkeit der Ersatzleistungen

Die nach § 15 vom Grundstückseigentümer bzw. sonstigen Abnehmer zu tragenden Kosten (Ersatzleistungen) werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

§ 17

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

1. Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung von 21. Januar 1960 (BGBl 1 S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV NW S. 47, SGV NW 303) in ihrer jeweiligen Fassung.
2. Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 510/SGV NW 2010).

§ 18

Inkrafttreten

Die vorstehende Neufassung zur Beitrags- und Gebührensatzung vom 22.03.2001 zur Wasserversorgungssatzung der Stadtwerke Hürth (Wassergebührensatzung) tritt am 15.04.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadtwerke Hürth (Wassergebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 03.04.2009

gez. Dr. Ahrens-Salzsieder
Vorstand



Walther Boecker
Vorsitzender des Verwaltungsrates